Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Republik Korea (Republik Korea) Stand: August 2016

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. **Identitäts-/Grundurkunde** (Identification Certificate), ausgestellt vom Registeramt (Gu-Office) oder der koreanischen Konsularvertretung

2. **Aktuelle Familienurkunde** / Urkunde über familiäre Verwandtschaft (Family Relation Certificate), ausgestellt vom Registeramt (Gu-Office) oder der koreanischen Konsularvertretung
   Im Falle einer Scheidung wird der frühere Ehepartner nicht mehr angegeben, so dass aus dieser Urkunde nicht zu ersehen ist, ob eine Person ledig oder geschieden ist.

3. **Aktuelle Eheurkunde** / Urkunde über eheliche Verwandtschaft (Marriage Relation Certificate), ausgestellt vom Registeramt (Gu-Office) oder der koreanischen Konsularvertretung

   Diese Urkunde ist **auch bei ledigen Antragstellern** vorzulegen

4. Eigene **eidesstattliche Erklärung** zum Familienstand

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in (Süd-)Korea

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den (süd-)koreanischen Rechtsbereich keiner förmlichen Anerkennung.

c) Legalisation / Apostille

Urkunden aus der Republik Korea bedürfen einer Apostille.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:
Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.